



**Landkreis Schaumburg**  
**Der Landrat**

# **Planfeststellungsbeschluss**

gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz

Herstellung eines Gewässers  
in der Gemarkung Möllenbeck  
im Rahmen der Nassauskiesung  
(Pampel Nord)

Antragsteller:  
Firma Kieswerk Pampel GmbH & Co. KG

Stadthagen, den 08.03.2017

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Entscheidung</b> .....	<b>3</b>
1.1 Planfeststellung.....	3
1.2 Entscheidung über die Einwendungen .....	3
1.3 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen.....	3
1.4 Anlagen.....	4
1.5 Kostenentscheidung .....	5
<b>2 Nebenbestimmungen</b> .....	<b>5</b>
2.1 Allgemeine Auflagen .....	5
2.2 Auflagen zur Wasserwirtschaft.....	7
2.3 Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen .....	9
2.4 Auflagen des Denkmalschutzes .....	10
2.5 Auflagen zum Naturschutz .....	11
2.6 Auflagen zu gewerberechlichen Belangen .....	12
2.7 Sonstige Auflagen.....	15
<b>3 Hinweise</b> .....	<b>15</b>
<b>4 Begründung/Rechtliche Bewertung</b> .....	<b>15</b>
4.1 Beschreibung des Vorhabens .....	15
4.2 Verfahrensablauf.....	16
4.2.1 Allgemeines.....	16
4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) .....	17
4.3 Entscheidungsbegründung .....	18
4.3.1 Allgemein .....	18
4.3.2 Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiung .....	20
4.3.3 Begründung der landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis .....	21
<b>5 Entscheidungen über Stellungnahmen/Einwendungen</b> .....	<b>23</b>
5.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen...	23
5.2 Einwendungen Privater .....	27
<b>6 Gesamtabwägung</b> .....	<b>27</b>
<b>7 Rechtsbehelfsbelehrung</b> .....	<b>28</b>
<b>Fundstellen</b> .....	<b>28</b>
<b>Anhang Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	

Landkreis Schaumburg  
Der Landrat  
Az.: 67 16 10/03-2015

Stadthagen, den 08.03.2017

---

## **Planfeststellungsbeschluss**

### **1 Entscheidung**

#### **1.1 Planfeststellung**

Aufgrund des Antrages der Firma Kieswerk Pampel GmbH & Co. KG vom 06.11.2015 in der Form des Änderungsantrages vom 14.09.2016 wird der vorgelegte Plan zur Herstellung eines Gewässers in der Gemarkung Möllenbeck, im Rahmen der Nassauskiesung gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes festgestellt.

Gleichzeitig wird der Planfeststellungsbeschluss vom 08.05.1991 in der Fassung der 5. Änderung vom 05.10.2006 geändert. Die Zulassung zum vorzeitigen Beginn vom 15.12.2016 wird mit Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Planfeststellungsbeschlusses unwirksam.

Die Abbau-/Rekultivierungsfläche umfasst folgende Flurstücke: 73/2, 77/1, 99, 102/1, 147/3 (je teilweise), 83/2, 86/2, 86/3, 87/1, 89/1, 92/1, 95/1 und 100/1, Flur 3, Gemarkung Möllenbeck. Die Fläche für externe Kompensationsmaßnahmen umfasst die Flurstücke 6/3, 36/4 (je teilweise) und 182/17, Flur 2, Gemarkung Möllenbeck.

#### **1.2 Entscheidung über die Einwendungen**

Die gegen den Plan erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht durch die Änderungen mit dem Nachtrag oder Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen.

#### **1.3 Durch die Planfeststellung ersetzte Entscheidungen**

Die Planfeststellung schließt u. a. folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG):

- Bodenabbaugenehmigung gem. §§ 8 ff. Nds. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz
- Baugenehmigung gem. § 75 Nds. Bauordnung
- wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 57 Nds. Wassergesetz und § 78 WHG
- Genehmigung gem. § 13 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz
- Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche"
- Landschaftsrechtliche Erlaubnis nach § 3 Abs. a) bis g) der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles Wesertal

## 1.4 Anlagen

Der Plan besteht aus den nachfolgend aufgeführten Unterlagen. Diese sind als Anlage zum Planfeststellungsbeschluss gekennzeichnet:

Anlage	Bezeichnung	Maßstab
<b>1</b>	<b>Antrag</b>	
<b>2</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung</b>	
<b>3</b>	<b>Erläuterungsbericht</b>	
<b>4</b>	<b>Karten und Planwerk</b>	
4.1	Übersichtsplan	1 : 20.000
4.2	Fachplanungen	1 : 7.500
4.3	Flurkarte	1 : 2.000
4.4.1	Schutzgut Mensch	1 : 7.500
4.4.1 a	Schutzgut Mensch - Bewertung	1 : 7.500
4.4.2	Schutzgut Pflanzen	1 : 4.000
4.4.2 a	Schutzgut Pflanzen - Bewertung	1 : 4.000
4.4.3 a	Schutzgut Tiere – Brutvögel/Nahrungsgäste	1 : 7.500
4.4.3 b	Schutzgut Tiere – Rastvögel/Wintergäste	1 : 7.500
4.4.3 c	Schutzgut Tiere – Heuschrecken	1 : 7.500
4.4.3 d	Schutzgut Tiere – Bewertung	1 : 7.500
4.4.4	Schutzgut Boden	1 : 7.500
4.4.4 a	Schutzgut Boden - Bewertung	1 : 7.500
4.4.5	Schutzgut Wasser	1 : 7.500
4.4.5 a	Schutzgut Wasser - Bewertung	1 : 7.500
4.4.6	Schutzgut Landschaft -	1 : 7.500
4.4.6 a	Schutzgut Landschaft - Bewertung	1 : 7.500
4.5	Abbauplan	1 : 2.000
4.6	Herrichtungsplan	1 : 2.000
4.6 a	Herrichtungsabschnitte	1 : 2.000
4.7	Schnitte	1 : 500
4.8	Kompensation-CEF-Maßnahmen extern	1 : 2.000
<b>5</b>	<b>Ergänzende Antragsunterlagen/fachliche Beiträge</b>	
5.1	Auszug Liegenschaftskataster, Einverständniserklärungen	
5.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	
5.3	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung	
5.4	Faunistische Untersuchungen	
5.5	Hydrogeologisches Gutachten	
5.6	Hydraulische Untersuchungen	
5.7	Schalltechnische Untersuchungen	
<b>6</b>	<b>1. Nachtrag</b>	
6.1	Veranlassung/Erläuterung d. Änderungen	
6.2	Abbauplan (Stand 09/ 2016)	1 : 2.000
6.3	Herrichtungsplan (Stand.09/2016)	1 : 2.000
6.4	Herrichtungsabschnitte (Stand 09/ 2016)	1 : 2.000
6.5	Schnitte (Stand 09/ 2016)	1 : 500
6.6	Kompensations- u. CEF-Maßnahmen extern (Stand 09/2016)	1 : 2.000

## 1.5 Kostenentscheidung

Der Abbaunternehmer trägt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und § 5 des Nieders. Verwaltungskostengesetzes als Veranlasser die Kosten des Verfahrens. Es ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

## 2 Nebenbestimmungen

### 2.1 Allgemeine Auflagen

**2.1.1** Die Abbaugenehmigung wird befristet bis zum 31.12.2025 erteilt.

**2.1.2** Der Abbau hat sich nach dem Abbau- und Rekultivierungsplan des Planungsbüros Kortemeier und Brokmann in der aktuellen Fassung zu vollziehen. Die Planungsunterlagen inklusive etwaiger Ergänzungen/Änderungen werden Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

**2.1.3** Zur finanziellen Absicherung der Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Planfeststellung, insbesondere der Durchführung der im Herstellungsplan dargestellten Rekultivierungs- und Ausgleichsmaßnahmen, ist eine Sicherheitsleistung in Form einer Bankbürgschaft in Höhe von 96.000 € in Teilbeträgen bezogen auf die einzelnen Abbauabschnitte zu Gunsten des Landkreises Schaumburg zu hinterlegen. Unter Berücksichtigung der Errichtung der Bandstraße im Rahmen des 1. Abbauabschnittes ist ein Betrag in Höhe von 60.000 € vor Inanspruchnahme des 1. Abbauabschnittes fällig. Der verbleibende Teilbetrag in Höhe von 36.000 € ist vor der Freigabe des 2. Abbauabschnittes zu hinterlegen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, die Sicherheitsleistung neu festzusetzen, soweit sich durch Rekultivierungsverzug oder sonstige Umstände eine entsprechende begründete Notwendigkeit ergibt. Die durch die Erfüllung der Herrichtungsaufgaben entstehenden Kosten werden durch die Höhe der Sicherheitsleistung nicht begrenzt.

**2.1.4** Der Abbaubeginn der Abbauabschnitte (1 und 2) bedarf der vorherigen Freigabe durch den Landkreis Schaumburg. Die Freigabe ist abhängig von der Beendigung bzw. teilweisen Rekultivierung des vorherigen Abbauabschnittes, den Nachweis über den Ausgleich von in Anspruch genommener Grünlandflächen (s. Ziff. 2.5.12) sowie der Hinterlegung von Sicherheitsleistungen (s. Ziff. 2.1.3).

**2.1.5** Vor Abtrag von Oberboden und Abraum im 1. Abbauabschnitt ist der an der nördlichen Abbaugrenze verlaufende Wirtschaftsweg in Abstimmung mit der Stadt Rinteln umzulegen.

**2.1.6** Beginn und Fertigstellung der Abbau- und Wiederherrichtungsarbeiten jeweils eines Abbauabschnittes sowie etwaige Unterbrechungen von mehr als sechs Monaten sind dem Landkreis Schaumburg anzuzeigen.

**2.1.7** Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Abbauvorganges sind alle mit dem Bodenabbau im Zusammenhang stehenden Anlagen und Geräte zu beseitigen.

- 2.1.8** Den Beauftragten des Landkreises Schaumburg und sonstiger zuständiger Behörden ist jederzeit Zutritt zum Abbaubereich und den Betriebsanlagen, die Vornahme von Messungen und Bohrungen und die Überprüfung des Gewässers zu gestatten. Ihnen sind die zur Durchführung der Untersuchung erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigungsinhaberin sowie die Grundstückseigentümer haben die Überwachung zu dulden.
- 2.1.9** Vor Beginn der Abgrabung sind die Abgrabungsgrenzen des jeweiligen Abbaubereichs durch gut sichtbare Markierungspfähle (z. B. 1 m hohe, 10 cm starke, weiße Rundhölzer) kenntlich zu machen. Die Markierungen sind dauerhaft standsicher zu erstellen und bis zur Schlussabnahme zu erhalten.
- 2.1.10** Die Lage der Markierungspunkte ist in einem Lageplan in einem geeigneten Maßstab (1:1.000 bis 1:5.000) darzustellen. Der Lageplan ist vor Beginn eines Abbaubereichs der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- 2.1.11** Vor Beginn der Abgrabung ist ein auf NN bezogener Höhenfestpunkt bzw. Hilfsfestpunkt, von dem aus jederzeit Kontrollmessungen durchgeführt werden können, der Planfeststellungsbehörde bekannt zu geben und in einem Lageplan darzustellen.
- 2.1.12** Nach Beendigung der Gesamtmaßnahme sind die in Anspruch genommenen Flächen und Böschungsneigungen erneut durch einen zugelassenen Vermessungsingenieur einmessen zu lassen. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen. Die Ergebnisse der Vermessung sind ebenfalls in einer Karte in einem geeigneten Maßstab einzutragen und der unteren Wasserbehörde zum Abschluss der Abbaumaßnahme vorzulegen.
- 2.1.13** Die beantragten Abbautiefen sind einzuhalten. Die Tiefenverhältnisse im entstandenen Gewässer und die Ausbildung der Gewässersohle einschließlich Böschungen sind nach Fertigstellung eines Herrichtungsbereichs mithilfe eines detaillierten Echogramms nachzuweisen.
- 2.1.14** Sämtliche Arbeiten und Anlagen sind entsprechend den beigefügten und geprüften Antragsunterlagen auszuführen. Die Anlagen sind vom Antragsteller dauerhaft zu unterhalten.
- 2.1.15** Zum Schutz gegen unzulässige Ablagerungen sowie zur Erfüllung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ist das Abbaugelände in geeigneter Weise abzusichern. Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen sind in Abstimmung mit der zuständigen Ordnungsbehörde der Stadt Rinteln festzulegen.
- 2.1.16** Der Planfeststellungsbehörde ist jeweils zum 15.02. des Jahres ein Jahresbericht vorzulegen. Darin sind der aktuelle Abbaustand und die abbaubegleitenden Rekultivierungsmaßnahmen sowie die Fördermengen nachzuweisen und zu erläutern. Ein aktueller Lage-/Abbauplan ist beizufügen.
- 2.1.17** In Abstimmung mit der Stadt Rinteln und dem NABU ist am Rand der Abbaustätte spätestens zum Abschluss der Rekultivierungsarbeiten eine Aussichtsplattform zu errichten.

- 2.1.18** Sollte die vorgesehene CEF-Maßnahme "Birnbaumland", die in dem im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Schaumburg (RROP) und Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 (LROP) festgelegten Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung liegt, zu einem späteren Zeitpunkt für den Abbau in Anspruch genommen werden, ist die CEF-Maßnahme in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf eine geeignete Fläche außerhalb des Vorranggebietes zu verlegen. Die Verlegung muss mind. 1 Jahr vor Inanspruchnahme der Fläche erfolgen.
- 2.1.19** Der Landkreis Schaumburg behält sich vor, jederzeit weitere Nebenbestimmungen zu erlassen, soweit sich eine entsprechende Notwendigkeit ergeben sollte.

## 2.2 Auflagen zur Wasserwirtschaft

- 2.2.1** Während der Durchführung der Baumaßnahmen ist ein schadloser Wasserabfluss, insbesondere Hochwasserabfluss, in den betroffenen Gewässern zu gewährleisten. Evtl. Schäden an den neuen Gewässern/Anlagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- 2.2.2** Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Heiz- und Kraftstoffe, Schmieröl usw. ist im gesamten Abbaubereich nicht gestattet. Für evtl. eintretende Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen im Wasser sind Bindemittel wie Ecoperl sowie geeignete Ölsperren vorzuhalten.
- 2.2.3** Sämtliche technische Einrichtungen wie Aufbereitungs- und Klassieranlagen, Schwimmbagger sowie sonstige Transportmittel im Wasserbereich mit Ausnahme der Stromaggregate auf dem Abgrabungsgerät und dem Schuber sind elektro-hydraulisch zu betreiben. Sie sind so zu betreiben, dass evtl. abtropfender Schmierstoff oder sonstige schädliche Bestandteile nicht in das Wasser oder den Untergrund gelangen können.
- 2.2.4** Das Grundwasser ist vor dessen Freilegung im Zu- und Abstrom und in der Regel wie folgt in den genannten Abstände auf folgende Parameter untersuchen zu lassen:

Stufe 1, alle 2 Jahre		
Farbe (qual.)	Säurekapazität (pH 4,3)	Chlorid
Trübung(qual.)	Gesamthärte	Nitrat
Geruch (qual.)	Calcium	Nitrit
Färbung (SAK436)	Magnesium	Sulfat
Temperatur	Natrium	DOC
el. Leitfähigkeit	Kalium	SAK254
Redoxpotential	Ammonium	POX/AOX
gel. Sauerstoff	Eisen (gesamt)	Aluminium
pH-Wert	Mangan (gesamt)	
Ionenbilanzfehler < 5%		

<b>Stufe 2, alle 3 Jahre</b>		
Arsen	Chrom	Quecksilber
Bor	Cyanid	Uran
Blei	Fluorid	PAK (Summe (EPA)),
Cadmium	Nickel	LHKW (Summe)

Die Analysen sind entsprechend den gültigen DIN-Vorschriften durchzuführen. Das Monitoring hat zwischen Februar und April zu erfolgen. Im Falle eines begründeten Verdachtes sind die Parameter der Stufe 2 zu wiederholen.

Als Probenahmestellen werden die Messstellen 94 (Abstrom), 96 (Anstrom) und GW 02/05 (Seitenstrom) festgelegt.

- 2.2.5** Die Grundwasserstandsmessungen an den Grundwassermessstellen 94, GWM 02/05 und 96 und die Messungen am Lattenpegel 1 sind von dem Abbaunternehmer weiterhin monatlich vorzunehmen. Nach Auskiesung der Erweiterung ist hier ebenfalls ein Lattenpegel im Kiessee zu setzen und zu messen. Der konkrete Standort ist mit der Planfeststellungsbehörde abzustimmen.

Die Grundwasserstandsmessungen sind für die Dauer der Abbauzeit sowie bis ein Jahr nach Beendigung des Abbaus fortzuführen. Die Pegelablesungen sind zeitgleich mit den Grundwasserstandsmessungen durchzuführen. Sie sind von dem Abbaunternehmer monatlich – jeweils am ersten Montag im Monat – vorzunehmen und in ein Betriebstagebuch einzutragen.

Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und zu bewerten. Bis auf weiteres ist bis spätestens 15.02. des jeweiligen Folgejahres ein entsprechender Bericht bei der Planfeststellungsbehörde einzureichen. Die Grundwasserstände sind jährlich als Ganglinien darzustellen. Die Hoch- und Tiefstände sind in 5-jährlichen Rhythmus in einem Grundwassergleichenplan festzuhalten. Die gemessenen Wasserstände des Kiessees sind in den Grundwassergleichenplan einzuarbeiten.

Nach Beendigung des Abbaus ist die damit hergestellte Grundwassersituation durch einen Grundwassergleichenplan mit den Hoch – und Tiefständen sowie den mittleren Hoch- und Tiefwerten sowie den damit verbundenen Wasserständen im Kiessee der Planfeststellungsbehörde offen zu legen. Nach Vorlage der Abschlussdokumentation und behördlicher Abnahme der Kiesabbaustätte kann das Grundwassermonitoring ebenfalls eingestellt werden.

- 2.2.6** Die Auskiesungsflächen bzw. frei zu legenden Flächen liegen im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Weser. Bodenauffüllungen und –ablagerungen sowie die Erstellung von Betriebseinrichtungen sind daher nicht zulässig. Zwischenlagerungen von Abbaumaterial sind nur kurzzeitig in Fließ- und Strömungsrichtung gestattet.

- 2.2.7** Zur Vermeidung von Bodenerosionen durch Wasserabstürze bei Hochwasser in die jeweiligen bestehenden Teiche ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die geplanten Hochwassermulden innerhalb von 8 Stunden eine gleichmäßige Flutung der Teiche erfolgt. Dazu ist das hochwassertechnische Gutachten des Büros Stadt-Land-Fluss vom 11.04.2015 genau zu beachten.



- 2.2.8** Überlaufschwelle sind durch geeignete Befestigungsmaßnahmen, wie Bepflanzungsmaßnahmen und Schüttungen mit schweren Wasserbausteinen, so zu befestigen, dass bei einlaufenden und auslaufenden Hochwässern eine vollständige und dauerhafte Standsicherheit erreicht wird. Ggfs. sind die Böschungen und Ufer des Kiesteiches in den Einströmbereichen des Hochwassers entsprechend zu sichern (z. B. durch Wasserbausteinschüttungen, -pflasterungen oder entsprechende durchwurzelte Begrünung).
- 2.2.9** Evtl. eingesetzte Transportfahrzeuge sind vor dem Verlassen des Abgrabungsgeländes so gründlich zu reinigen, dass keine Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege auftreten kann, die zu einer Staubentwicklung oder Verkehrsgefährdung führt.
- 2.2.10** Die für die Rekultivierung vorgesehenen Flächen, die durch ständiges Befahren verdichtet wurden, sind vor dem Abdecken mit Mutterboden bis zu 40 cm Tiefe aufzureißen.
- 2.2.11** Für die Rekultivierung (Renaturierung) darf nur oberstes Bodenmaterial aus dem Abbaubereich verwendet werden.
- 2.2.12** Der abgetragene Mutterboden muss nach dem Abbau wieder restlos zur Abdeckung im Rahmen der Herrichtungsmaßnahmen verwendet werden. Das Aufbringen von Mutterboden ist nur bei trockener Witterung durchzuführen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit ausreichend Mutterboden zur Rekultivierung der in Anspruch genommenen Abschnitte vorrätig ist.
- 2.2.13** Die Lagerung von Abfällen auf dem Betriebsgelände oder das Einbringen von Abfällen in die ausgekierten Flächen ist strengstens verboten.
- 2.2.14** Sollten im Bereich der Abgrabungen wiederrechtlich -auch durch Dritte- Abfallstoffe abgelagert werden, ist der Betreiber der Anlage verpflichtet, diese Stoffe unverzüglich wieder abzufahren und ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 2.2.15** Soweit lt. Planunterlagen keine Steilböschungen vorgesehen sind, dürfen die endgültigen Böschungen des Kiesteiches eine Neigung von 1:3 nicht unterschreiten. Insbesondere das Ufer am Eisberger Weg ist bezüglich möglicher Böschungsabrutschungen zu beobachten und ggfs. entsprechend zu sichern.

## **2.3 Auflagen zu landwirtschaftlichen Belangen**

- 2.3.1** Es ist dafür Sorge zu tragen, dass es durch die Auskiesung und die Rekultivierungsmaßnahmen zu keiner Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommt. Die Erreichbarkeit der Flächen ist zu gewährleisten und einvernehmlich mit den betroffenen Grundstückseigentümern rechtzeitig abzustimmen.

**2.3.2** Im Zuge des Abbaus sowie nach der Rekultivierung ist die Vorflut für die Niederschlagswasserabführung aus den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen sicherzustellen. Evtl. vorhandene Dränleitungen sind wiederherzustellen bzw. ordnungsgemäß wieder anzuschließen. Erforderliche Umlegungen von Drainleitungen sind nach Abstimmung mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.

## **2.4 Auflagen des Denkmalschutzes**

**2.4.1** Der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln (Tel: 05751/403-215, E-Mail: [bauamt@rinteln.de](mailto:bauamt@rinteln.de)) ist der Beginn der Arbeiten spätestens fünf Werktage vor geplantem Grabungsbeginn anzuzeigen.

**2.4.2** Um archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahme sach- und fachgerecht zu dokumentieren und zu bergen, ist der Oberbodenabtrag bis zum B-Horizont von einer archäologischen Fachkraft/Grabungsfirma zu begleiten und zu beaufsichtigen.

**2.4.3** Bodenfunde sind der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln unverzüglich anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Erlass der notwendigen denkmalrechtlichen Anordnungen unverändert zu lassen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

**2.4.4** Im Falle erhaltener Funde und Befunde sind in Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln archäologische Ausgrabungen durchzuführen, deren Umfang und Ausmaß sich nach der Ausdehnung und Bedeutung der Funde richtet.

**2.4.5** Im Falle erhaltener Funde und Befunde ist als Grundlage der Festlegung der dann notwendigen archäologischen Maßnahmen sowie des damit verbundenen, notwendigen Maschinen- und Personaleinsatzes einer Grabungsfirma eine Leistungsbeschreibung einschließlich der Kostenangabe der archäologischen Maßnahmen von einer archäologischen Fachkraft/Grabungsfirma zu erstellen. Diese Leistungsbeschreibung ist der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln zur Entscheidung und Anordnung der Maßnahme vorzulegen.

**2.4.6** Sämtliche Ausgrabungen und archäologische Arbeiten sind von fachkundigem Personal (Wissenschaftler, Techniker, Helfer – Anzahl je nach Bedarf) durchzuführen.

**2.4.7** Der Bericht/ die Gesamtdokumentation über die durchgeführten archäologischen Ausgrabungen/Arbeiten und Funde/Befunde sind spätestens zwölf Wochen nach Abschluss der Maßnahme der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln vorzulegen. Funde sind in diesem Zeitraum an die untere Denkmalschutzbehörde in einem magazinierbaren Zustand zu übergeben.

**2.4.8** Über wichtige wissenschaftliche Ergebnisse und Funde sind die untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln und das Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Bezirksarchäologie, unverzüglich und unmittelbar zu unterrichten.

- 2.4.9** Der Abschluss der archäologischen Arbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Rinteln ebenfalls anzuzeigen.

## **2.5 Auflagen zum Naturschutz**

- 2.5.1** Zur Vermeidung einer Zerstörung von Nestern und Eiern, sowie einer Störung der Brutvögel, ist das Entfernen der Gehölze nur innerhalb des Zeitraums 01.10. bis 28.02. zulässig. (vgl. Ziff. 8.1.5 des Erläuterungsberichtes)
- 2.5.2** Bei der geplanten Beseitigung von Bäumen ist ab einem Stammdurchmesser von 25 cm der Baumbestand durch einen Fledermausexperten vor der Fällung auf das Vorhandensein von potenziellen Quartieren und deren Besatz zu überprüfen. Beim Fund von Fledermäusen bzw. Hinweisen auf wichtige Quartierstandorte (z.B. Wochenstuben oder Winterquartiere) sind die zu ergreifenden erforderlichen Maßnahmen umgehend mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. (vgl. Ziff. 8.1.5 des Erläuterungsberichtes)
- 2.5.3** Die Baufeldräumung ist ausschließlich in dem Zeitraum 01.08. bis 31.01. zulässig. (vgl. Ziff. 8.1.5 des Erläuterungsberichtes)
- 2.5.4** Zum Schutz von Amphibien sind die Arbeiten zum Durchstich außerhalb der primären Aktivitätsphase der Amphibien nur im Zeitraum vom 01.07. bis 28.02. zulässig.
- 2.5.5** Eine nächtliche Beleuchtung der Abbaustätte ist außerhalb der Betriebszeiten unzulässig. (vgl. Ziff. 8.1.5 des Erläuterungsberichtes)
- 2.5.6** Abweichend zu Ziff. 8.2.8 des Erläuterungsberichtes sind die Maßnahmen Heckenpflanzung am Westrand der Abbaustätte (Erläuterungsbericht Ziff. 8.2.5) sowie im "Birnbäumland" als CEF-Maßnahmen vor Beginn des 1. Abbauabschnittes (in der auf die Erteilung der Genehmigung folgenden Pflanzperiode) fertig zu stellen.
- 2.5.7** Die Heckenpflanzung am Westrand der Abbaustätte (Erläuterungsbericht Ziff. 8.2.5) ist abweichend von den Planunterlagen durchgehend, d.h. lückenlos vorzunehmen.
- 2.5.8** Es ist ausschließlich autochtones Pflanzmaterial mit Herkunftsnachweis zu verwenden. Die durchgeführte Pflanzung ist unter Vorlage der Herkunftsnachweise bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 2.5.9** Abweichend zu Ziff. 8.2.5 bzw. 8.2.6 des Erläuterungsberichtes sind die Pflanzungen dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Die Pflanzungen sind gegen Verbiss zu sichern; ausgefallene Pflanzen sind zu ersetzen.
- 2.5.10** Als Schutzmaßnahme für die Art Uferschwalbe ist im nördlichen Bereich der Abbaustätte ein Steilufer von mind. 40 m Breite zu belassen. Um ein weiteres Abbrechen dieses Steilufers zu ermöglichen ist auf davorliegende Flachwasserzonen zu verzichten. Diesbezüglich ist an der Oberfläche ein ausreichend breiter Sicherheitsstreifen zu belassen. Die Abbaugrenze ist hier gegenüber der Regelböschung um ca. 5 m vom Ufer Richtung Abbau zu verschieben.

- 2.5.11** Steilwände, die von Uferschwalben als Brutbiotope angenommen worden sind, dürfen während der Brut- und Aufzuchtzeit bis zum 31.08. eines jeden Jahres nicht weiter abgebaut werden.
- 2.5.12** Vor Freigabe des 2. Abbauabschnittes ist der Nachweis über den Ausgleich der durch das Vorhaben in Anspruch genommenen Grünlandflächen (3,9 ha) zu erbringen. Der Ausgleich hat durch die Umwandlung von Acker- in Grünlandflächen zu erfolgen. Weiterhin ist nachzuweisen, dass die entsprechenden Flächen dauerhaft zur Verfügung stehen. Die entsprechenden Ausgleichsflächen sind durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit grundbuchlich zu sichern.
- 2.5.13** Die CEF-Maßnahme "Birnbäumland" ist durch die Eintragung einer Grunddienstbarkeit grundbuchlich zu sichern.
- 2.5.14** Die grundbuchliche Sicherung durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit (2.5.11 und 2.5.13) hat spätestens ein halbes Jahr nach Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu erfolgen.
- 2.5.15** Zum Zweck der Rekultivierung darf nur Material (Mutterboden, Abraum, Schluff) eingesetzt werden, das beim Abbau selbst anfällt. Dieses Material ist ggf. auf dem Abbaugelände zwischen zu lagern; ein Abtransport ist nicht zulässig. Eine Annahme von Fremdboden ist grundsätzlich nicht zulässig.
- 2.5.16** Zur Bodenvorbereitung und Sicherung von Bodenhalde dürfen nur Saatgutmischungen heimischer Pflanzen Verwendung finden wie z.B. Weißklee. Die Verwendung von Neophyten wie Lupinen ist nicht zulässig.
- 2.5.17** Die Genehmigungsbehörde ist berechtigt, bezüglich Art und Zeitpunkt der Rekultivierung Einzelanweisungen zu erteilen. Insbesondere sind hierbei die Vorkommen besonders geschützter Arten berücksichtigen, die im bestehenden Abbaugelände vorhanden sind und dem fortschreitenden Abbau folgen.

## **2.6 Auflagen zu gewerberechlichen Belangen**

### **Immissionsschutz**

- 2.6.1** Das Schallgutachten des TÜV Nord vom 29.08.2012, Nr. 8000 639 950 / 212 UBS 160 ist bei der Erweiterung des Kiesabbaus zu beachten. Die darin zugrunde gelegten Betriebsbedingungen und der dargestellte Betriebsumfang sind einzuhalten, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.
- 2.6.2** Der Betrieb der Anlagen an Sonn- und Feiertagen ist unzulässig.
- 2.6.3** Während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind die Gewinnung, Verladung und der Abtransport von Kies unzulässig.
- 2.6.4** Abraumarbeiten dürfen nur in der Zeit zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr stattfinden.

**2.6.5** Zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblich belästigenden Geräuschimmissionen ist die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass durch sie, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die übrigen betriebseigenen und betriebsfremden Anlagen, auf die die TA Lärm Anwendung findet, folgende Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Nr.	Immissionsort	Gebiets-einstufung	Immissionsrichtwert in dB(A) tags/nachts
IO 1	Campingpark Kalletal	WA	55/40
IO 2	Eisberger Weg 4	MD	60/45
IO 3	Weserstr. 65	MD	60/45
IO 4	Weserstr. 78	MD	60/45

**2.6.6** Sollte es nach Inbetriebnahme der Erweiterungsfläche zu Beschwerden über Lärmimmissionen kommen, ist auf Verlangen des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim durch Messung einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten nachzuweisen.

**2.6.7** Zum Schutz der Nachbarschaft vor erheblichen Staubimmissionen durch Bewegen und Lagerung der Deckschichten sind geeignete Vorkehrungen und Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen; beispielsweise durch Wasserbefeuchtung.

### **Arbeitsschutz**

**2.6.8** Der Schwimmbagger ist in Übereinstimmung mit der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Schwimmende Geräte“ (DGUV Vorschrift 64) einzurichten.

**2.6.9** Der Schwimmbagger darf erst dann in Betrieb genommen werden, nachdem die Schwimmfähigkeit und Kattersicherheit des Gerätes durch einen anerkannten Sachverständigen festgestellt und bescheinigt worden ist.

**2.6.10** Der Schwimmbagger ist mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen daraufhin zu überprüfen, ob dieser den Anforderungen der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Schwimmende Geräte“ entspricht und betriebssicher ist.

**2.6.11** Das Ergebnis der Prüfung durch den Sachkundigen ist in ein Prüfbuch einzutragen.

**2.6.12** Zum Schwimmbagger muss durchgehend sichere Begehbarkeit gewährleistet sein.

**2.6.13** Zwischen dem Schwimmbagger und einer Stelle, die während der Arbeitszeit dauernd besetzt ist, muss für den Notfall eine Sprechverbindung vorhanden sein.

**2.6.14** An den Bandförderern sind die Einzugsstellen der oberen und unteren Umlenkrollen so zu sichern, dass Personen nicht erfasst werden können. Zur Vermeidung von Quetschgefahren sind beispielsweise entsprechende Schutzgitter anzubringen.

- 2.6.15** Im Übrigen ist die Unfallverhütungsvorschrift „Stetigförderer“ (DGUV Information 208-018) maßgebend.
- 2.6.16** Neben den Bandförderern müssen zur Durchführung regelmäßig wiederkehrender Wartungs- und Reparaturarbeiten Laufstege oder Arbeitsbühnen vorhanden sein, soweit diese Arbeiten nicht vom Boden aus durchgeführt werden können.
- 2.6.17** Bandförderer müssen mit Notabschalteinrichtungen „Not-Aus“ ausgerüstet sein, die leicht zugänglich sind und mit denen bei Gefahr die Anlage unverzüglich stillgesetzt werden kann. Diesen Anforderungen genügen längs den Bandförderern angeordnete Reißleinen.
- 2.6.18** Die Kiesgewinnungsanlage muss mit einem Hauptschalter ausgestattet sein, der die gesamte elektrische Ausrüstung während der Dauer von Stillstandzeiten, beispielsweise aufgrund von Reparaturarbeiten, freischaltet. Der Hauptschalter muss unter anderem handbetätigbar und in der Stellung „Aus“ verschließbar sein, z. B. durch ein Vorhängeschloss.
- 2.6.19** Der Hauptschalter und die einzelnen elektrischen Stromkreisabgänge sind zu beschriften.
- 2.6.20** Die Bandförderanlage ist mit Anlauf-Warnerichtungen nach dem Stand der Technik auszustatten, die zwangsläufig und so rechtzeitig vor dem Anlaufen zur Wirkung kommen, dass sich Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen können (Vorlaufzeit mind. 15 Sekunden).
- 2.6.21** Die elektrische Anlage muss den elektrotechnischen Regeln (DIN VDE-Bestimmungen) entsprechen. Bei der Auswahl elektrischer Anlagen ist die DIN VDE 0168:1992-01 „Errichten elektrischer Anlagen in Tagebauen, Steinbrüchen und ähnlichen Betrieben“ zu berücksichtigen.

### **Inbetriebnahme**

- 2.6.22** Vor Inbetriebnahme der Kiesgewinnung sind, für die im Zusammenhang mit der Planfeststellung neu in Betrieb genommenen technischen Anlagen, folgende Nachweise und Unterlagen dem GAA vorzulegen:
- EG-Konformitätserklärung nach dem Muster des Anhangs II 1.A zur Richtlinie 2006/42/EG (Maschinenrichtlinie)
  - Bestätigung der mit der Installation der elektrischen Anlage betrauten Elektrofachkraft, dass die elektrische Anlage entsprechend den DIN VDE-Bestimmungen und der berufsgenossenschaftlichen Vorschrift „Elektrische Anlagen“ (DGUV Vorschrift 3) errichtet worden ist
  - Übergabeprotokoll der mit der Errichtung der Aufbereitungsanlage betrauten Fachfirma, dass die sicherheitsrelevanten Einrichtungen der Anlage vor der ersten Inbetriebnahme auf ihre ordnungsgemäße Funktion überprüft worden sind
  - Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 des Arbeitsschutzgesetzes

## 2.7 Sonstige Auflagen

- 2.7.1** Während der gesamten Abbauzeit und der damit in Zusammenhang stehenden Baumaßnahmen ist eine verkehrssichere Nutzung der angrenzenden Straßen -insbesondere des Eisberger Weges als Bestandteil des touristischen Radwegenetzes- sicher zu stellen.

## 3 Hinweise

- 3.1** Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziff. 1.4 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung bei der Stadt Rinteln sowie der Gemeinde Kalletal für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.
- 3.2** Gem. § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG werden durch die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.
- 3.3** Die Planfeststellung steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Der Erlass weiterer Nebenbestimmungen zur Sicherung der ordnungsgemäßen Durchführung des Abgrabungsvorhabens nach den Regelungen dieses Beschlusses sowie bei beobachteten oder festgestellten nachteiligen Beeinträchtigungen durch Abbaubetrieb oder Rekultivierungsarbeiten auf das Wohl der Allgemeinheit, bleibt vorbehalten.
- 3.4** Wird mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt der Plan außer Kraft (§ 75 Abs. 4 VwVfG).
- 3.5** Verstöße gegen Nebenbestimmungen aus diesem Planfeststellungsbeschluss oder gegen die genehmigten Planunterlagen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG).
- 3.6** Bei der Durchführung der Arbeiten sind die allgemein gültigen Grabungs- und Dokumentationsrichtlinien sowie die Vorschriften des NDSchG zu beachten.
- 3.7** Die durch die archäologischen Untersuchungen entstehenden Kosten trägt der Veranlasser im Rahmen des Zumutbaren (§ 6 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 4 NDSchG).

## 4 Begründung/Rechtliche Bewertung

### 4.1 Beschreibung des Vorhabens

Das geplante Abbauvorhaben der Firma Kieswerk Pampel GmbH & Co. KG soll der Sicherung des Kieswerkes in Rinteln-Möllenbeck dienen, welches bisher durch den Betrieb des Kiesabbaus in dem planfestgestellten Bereich der "Ostenuther Kiesteiche" mit Rohstoffen versorgt wurde. Die geplante Erweiterungsfläche mit insgesamt 9,9 ha (Netto-Abbaufäche 9,5 ha) schließt sich direkt nordwestseitig an. Sie liegt innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes der Weser sowie überwiegend im Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" und teilweise im Landschaftsschutzgebiet "Wesertal".

Das neue Abbaugelände soll entlang der Südwestgrenze auf ca. 270 m mit den "Ostenuther Kiesteichen" verbunden werden. An der Ostseite erfolgt eine Anbindung auf ca. 22 m. Zukünftig soll eine Verinselung des Weidenauenwaldes im mittleren Abschnitt der "Ostenuther Kiesteiche" entstehen. Die geplante Erweiterung hat somit gleichzeitig eine Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 08.05.1991 in der Fassung der 5. Änderung vom 05.10.2006 hinsichtlich der Rekultivierung zur Folge.

Die abbauwürdigen Sand- und Kiesvorkommen haben eine mittlere Mächtigkeit von 12,2 m. Das gesamte Abbauvolumen für Sand und Kies wird auf 700.000 m<sup>3</sup> geschätzt. Der Abbau, der in gleicher Weise wie bisher mittels Schwimm-Greifbagger durchgeführt wird, soll in 2 Abbauabschnitten über 7 Jahre erfolgen. Der Materialtransport zum südöstlich gelegenen Kieswerk wird erst über ein Schwimmband und anschließend über ein landseitiges Förderband vorgenommen.

Das beantragte Abbaugelände wird zurzeit überwiegend als Intensivweide oder Ackerfläche genutzt.

Durch die Lage der Abbaufäche im Natur- und Landschaftsschutzgebiet sollen auch nach Abbauende diese Flächen dem Naturschutz zur Verfügung stehen.

## **4.2 Verfahrensablauf**

### **4.2.1 Allgemeines**

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Herstellung eines Gewässers, welches gem. § 68 WHG einer Planfeststellung bedarf. Die untere Wasserbehörde ist für die Durchführung des Verfahrens zuständig (§ 100 WHG und §§ 128, 129 NWG). Gem. § 75 Abs. 1 VwVfG regelt die Planfeststellung alle öffentlich-rechtlichen Belange; im Rahmen der Konzentrationswirkung entscheidet die Planfeststellungsbehörde somit auch über die unter Ziff. 1.3 genannten Genehmigungen, die mit dem Vorhaben verbunden sind.

Durch die Planfeststellung werden aber nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen im Zusammenhang mit dem geplanten Abbau geregelt. Entschädigungsfragen und Grunderwerb sind gesondert zu vereinbaren. Der Planfeststellungsbeschluss berechtigt den Abbaunehmen nicht, unmittelbar private Rechte in Anspruch zu nehmen.

### **Beteiligung Träger öffentl. Belange u. Naturschutzverbände (§ 73 Abs. 2 VwVfG)**

Der Antrag mit den Planunterlagen wurde am 09.11.2015 beim Landkreis Schaumburg eingereicht. Am 07.12.2015 wurden die Träger öffentlicher Belange und die anerkannten Naturschutzverbände über das Vorhaben informiert und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben. Daraufhin haben 22 Träger öffentlicher Belange bzw. Naturschutzverbände mitgeteilt, dass Sie keine Bedenken/Anregungen haben oder von dem Vorhaben nicht betroffen seien. Insgesamt sind 16 Stellungnahmen mit Bedenken, Hinweisen und oder Anregungen bzw. der Forderung von Nebenbestimmungen eingegangen. Diesen wurde überwiegend gefolgt.



### **Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 73 Abs. 3+5 VwVfG)**

Während der Zeit vom 04.01.2016 bis 05.02.2016 haben die Pläne bei der Stadt Rinteln und der Gemeinde Kalletal öffentlich ausgelegen. Hierauf wurde durch ortsübliche Bekanntmachung von der Stadt Rinteln in der Schaumburger Zeitung am 19.12.2015 und von der Gemeinde Kalletal im Amtsblatt des Kreises Lippe am 28.12.2015 hingewiesen. Parallel zur Auslegung konnten die Planunterlagen auf der Internetseite des Landkreises Schaumburg eingesehen werden. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 19.02.2016. Lediglich von einem privaten Einwender ist eine Stellungnahme eingegangen.

### **Erörterungstermin (§ 73 Abs. 6 VwVfG)**

Am 17.06.2016 fand im Kreishaus Stadthagen der Erörterungstermin statt. Dieser wurde am 09.06.2016 in der Schaumburger Zeitung, in der Landeszeitung und in den Schaumburger Nachrichten bekannt gemacht. Zudem wurde ab dem 08.06.2016 die Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises veröffentlicht.

### **Planänderungen während des Verfahrens**

Auf der Grundlage der Stellungnahmen/Einwendungen und der Ergebnisse des Erörterungstermins wurden vom Vorhabenträger Teile von Planunterlagen geändert bzw. ergänzt (1. Nachtrag). Diese sind in den planfestgestellten Unterlagen dokumentiert.

## **4.2.2 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die für das geplante Abbauvorhaben gem. § 3 c UVPG in Verbindung mit Nr. 1 c der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPG vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflichtigkeit hat ergeben, dass eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Am 26.07.2012 wurde zur Abgrenzung des Untersuchungsumfangs ein Scoping-Termin gem. § 5 UVPG durchgeführt. Die Ergebnisse sind in die vorgelegten Planunterlagen eingeflossen.

Die UVP umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser Luft, Klima und Landschaft einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter (§ 2 Abs. 1 UVPG). Die zur Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Unterlagen entsprechen den Anforderungen nach § 6 UVPG und sind Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Auswirkungen des Vorhabens wurden für die entscheidungsrelevanten Schutzgüter untersucht und unter Nr. 1 im Anhang zu diesem Beschluss zusammengefasst dargestellt. Unter Nr. 2 wurde eine Bewertung der Umweltauswirkungen vorgenommen.

Zusammenfassend kann dazu festgestellt werden: Die Prüfung der Umweltverträglichkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung hat ergeben, dass durch den geplanten Kiesabbau „Pampel Nord“ Beeinträchtigungen für einzelne Schutzgüter auftreten werden.

Bei Umsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Herrichtung, externen Kompensations- und CEF-Maßnahmen, Nebenbestimmungen sowie aller weiteren Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, insbesondere auch während der Abbauphase, werden insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter an der geplanten Abbaustätte und den „Ostenuther Kiesteichen“ zurückbleiben. Dem Antrag kann unter Beachtung der Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses aus Sicht der Umweltverträglichkeitsprüfung damit entsprochen werden.

## **4.3 Entscheidungsbegründung**

### **4.3.1 Allgemein**

Für die Herstellung eines Gewässers im Zuge des Abbaus von Sand und Kies ist nach den geltenden wasserrechtlichen Vorschriften ein Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG durchzuführen. Gleichzeitig ist im Rahmen dieses Verfahrens die Umweltverträglichkeit zu prüfen (§ 3 Abs. 1 UVPG sowie Ziffer 1 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 NUVPG).

Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt werden, wenn von dem Vorhaben eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist, und andere Anforderungen nach dem WHG und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Unter Berücksichtigung der Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 12 UVPG ergibt sich, dass im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge die Auswirkungen des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter bei Durchführung der bereits im Antrag beschriebenen, im Plan dargestellten bzw. durch Nebenbestimmungen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden können und somit der Feststellung des Planes nicht entgegen stehen.

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt darüber hinaus die in Ziff. 1.3 genannten Genehmigungen, Erlaubnisse etc. Daher ist auch zu prüfen, ob das Vorhaben mit diesen gesetzlichen Vorschriften im Einklang steht. Insbesondere musste neben der wasserwirtschaftlichen Beurteilung eine naturschutzfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgen.

Im Rahmen des Entscheidungsprozesses erfolgte eine Abwägung zwischen den Belangen und den sich teilweise widerstreitenden Interessen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und der Rohstoffsicherung. Diesbezüglich wird insbesondere auf die Hinweise zu den einzelnen Stellungnahmen verwiesen. Nach Abwägung aller Entscheidungsmerkmale mussten die unter Ziff. 1 dargelegten Regelungen getroffen werden. Danach ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten bzw. kann eine Beeinträchtigung durch die Festsetzung von Auflagen und Bedingungen ausgeschlossen werden.

Die an den Kiesabbau „Pampel Nord“ geknüpfte CEF-Maßnahme „Birnbäumland“ überlagert das im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 des Landkreises Schaumburg (RROP) festgelegte Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung ("SHG 1") der Zeitstufe II zur langfristigen Sicherung von Lagerstätten mit Kiesen und Sanden auf ca. 1 % der Vorranggebietsfläche (südwestliche Randzone). Das Vorranggebiet des RROP ist im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2012 (LROP) als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung 197.1 "Ellerburg" ausgewiesen. Nach aktuellem Stand ist kein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung des RROP und LROP durch die geplante Standortwahl der CEF-Maßnahme „Birnbäumland“ erkennbar. Sollte zu einem späteren Zeitpunkt das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung für einen Bodenabbau in Anspruch genommen werden und die CEF-Maßnahme „Birnbäumland“ diesem Abbau entgegenstehen, ist die CEF-Maßnahme in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde auf geeignete Flächen außerhalb des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung zu verlegen. Im Sinne der CEF-Charakteristik muss die Verlegung mind. 1 Jahr vor Inanspruchnahme der CEF-Maßnahme „Birnbäumland“ erfolgen.

Aus der Sicht des Naturschutzes ist das beabsichtigte Vorhaben mit einem Eingriff im Sinne von § 13 ff. BNatSchG verbunden, da durch den Abbau Veränderungen der Gestalt und Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels vorgenommen werden, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes erheblich beeinträchtigen können. Aus diesem Grund ist die Anordnung von Nebenbestimmungen zur Vermeidung und zur Kompensation erforderlich (§ 15 BNatSchG).

Die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen durch das Vorhaben kein artenschutzrechtlicher Tatbestand ausgelöst wird. Nach Prüfung des im Rahmen der Antragsunterlagen vorgelegten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wurde festgestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Umsetzung der dargestellten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen sowie bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen nicht erfüllt werden.

Mit dem geplanten Vorhaben geht der Verlust von ca. 4 ha Hecken- und Grünlandanteil einher, der entsprechend auszugleichen ist. Die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen im Bereich der Abbaustätte sowie extern im "Birnbäumland" erfüllen diese Anforderung nicht. Bei der 2,6 ha großen Fläche "Birnbäumland" handelt es sich bereits um Grünland, so dass eine Anrechnung als Grünlandausgleich grundsätzlich nicht möglich ist. Aufgrund der beabsichtigten Aufwertung dieser Fläche durch die in den Planunterlagen dargestellten Maßnahmen wie z.B. Umstellung auf extensive Weidenutzung ist zwar eine Fläche von 1,3 ha als Kompensation anzurechnen, eine Anrechnung als Grünlandausgleich ist jedoch nicht möglich. Insgesamt ist somit der Nachweis über die Neuanlage von 3,9 ha Grünland nachzuweisen.

Es ist vorgesehen, die Hecken im westlichen Bereich sowie im "Birnbäumland" erst bei Inanspruchnahme des 2. Abbauabschnittes anzulegen. Das ist definitiv zu spät. Bereits im 1. Abbauabschnitt kommt es zu erheblichen Gehölzverlusten, sowohl an Ufervegetation als auch von Hecken und Bäumen in der Agrarlandschaft, sowie zu Grünlandverlusten.

Darüber hinaus benötigt eine neugepflanzte Hecke einige Jahre bis sie als Brutstätte geeignet ist. Es ist damit erforderlich die Hecken schon unmittelbar bei Beginn des 1. Bauabschnittes anzulegen.

Weiterhin ist es vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Kompensation der beseitigten Gehölze erforderlich, die Gehölzpflanzungen dauerhaft zu erhalten. Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Pflegemaßnahmen werden diesem Erfordernis nur bedingt gerecht. Es ist insofern erforderlich den Ersatz von ausgefallenen Pflanzen dauerhaft sicherzustellen.

Die grundbuchliche Sicherung der Ausgleichsflächen sowie der CEF-Flächen "Birnbaumland" ist erforderlich, um diese Maßnahmen dauerhaft zu sichern.

Die in den Planunterlagen ermittelte Sicherheitsleistung in Höhe von 96.000,00 € ist nicht zu beanstanden. Allerdings gliedert sich der Abbau in 2 Abbauabschnitte. Die anschließende Herrichtung ist jedoch in 7 bzw. 8 Abschnitte unterteilt. Die Fälligkeit der zu hinterlegenden Sicherheitsleistung richtet sich aber nach der Freigabe eines Abbauabschnittes.

#### **4.3.2 Begründung der naturschutzrechtlichen Befreiung**

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung über den Schutz des Naturschutzgebietes "Ostenuther Kiesteiche" in der Stadt Rinteln.

Gem. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

Gem. § 6 kann von in dieser Verordnung aufgeführten Verboten auf Antrag Befreiung gem. § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes erteilt werden. Demnach kann Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Vorliegend ist davon auszugehen, dass die Durchführung der Vorschrift zu einer unbeabsichtigten Härte führen und darüber hinaus mit den Belangen von Natur und Landschaft vereinbar ist. Eine nicht beabsichtigte Härte liegt vor, wenn die Ablehnung einer Befreiung außer Verhältnis zu dem Zweck des maßgeblichen Verbotes steht. Hiervon kann nur gesprochen werden, wenn der Normgeber die nachteiligen Auswirkungen auf den Betroffenen in dieser Form nicht vorhergesehen hat und nicht vorhersehen konnte. Es müssen Umstände vorhanden sein, die den Sachverhalt als nicht vorhersehbaren, atypischen Sonderfall erscheinen lassen.

Das vorliegende Naturschutzgebiet umfasste zum Zeitpunkt des Erlasses durch Kiesabbau entstandene Wasser- und Uferbereiche sowie im Westen angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen die seinerzeit bereits zum Abbau vorgesehen waren und zwischenzeitlich abgebaut wurden. Der Landkreis hat als Ordnungsgeber zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung Kiesabbauerweiterungsflächen zwar bereits berücksichtigt. Allerdings konnte zu diesem Zeitpunkt die nunmehr beantragte Erweiterungsfläche nicht vorhergesehen werden, da das Landesraumordnungsprogramm diese Fläche nicht als Vorranggebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen hat. Der vorliegende Wunsch eine Fortführung der vorhandenen Abbaustätte "Ostenuther Kiesteiche" und eine Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Betriebes des Kieswerkes an der Weserstraße in Möllenbeck zu ermöglichen ist aus wirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar und deckt sich auch mit den Grundsätzen der Raumordnung. Demnach sind Rohstoffvorkommen möglichst vollständig auszubeuten. Auch mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist die Fortführung des bestehenden Abbaus zu vereinbaren. Zum einen führt die geplante Erweiterung nicht zu grundsätzlich neuen Auswirkungen auf Natur und Landschaft wie es von einem Neuabbau an anderer Stelle im Wesertal zu erwarten wäre. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Abbauflächen nach Beendigung des Abbaus Naturschutzzwecken zu überlassen. Der Lebensraum durch die für offene Wasserflächen und Uferzonen charakteristischen Wasserpflanzen- und Röhrichtgesellschaften insbesondere für bedrohte Vogel- und Amphibienarten sowie für Insekten wird durch den Erweiterungsabbau deutlich vergrößert.

Das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" umfasst weiterhin Grünlandbereiche sowie im Gebiet vorhandene Hecken und Gebüsch. Diese stellen neben ihrer Funktion als Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten Pufferzonen zwischen den vorhandenen Wasser- und Uferbereichen und den intensiv genutzten Flächen außerhalb des Naturschutzgebietes dar und halten Beeinträchtigungen von dem Gewässer fern. Durch die beabsichtigte Erweiterung werden ca. 4 ha dieser Flächen durch den Abbau in Anspruch genommen. Dieser Verlust wird durch die verfügte Nebenbestimmung Ersatzgrünlandflächen im Verhältnis 1:1 nachzuweisen, ausgeglichen. Insgesamt ist daher festzustellen, dass durch die beabsichtigte Abbauerweiterung der Schutzzweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird. Aufgrund der im Rahmen der vorliegenden Ermessensentscheidung vorzunehmenden Abwägung kann die erforderliche Befreiung nach der Naturschutzgebietsverordnung somit erteilt werden.

### **4.3.3 Begründung der landschaftsschutzrechtlichen Erlaubnis**

Das Vorhaben befindet sich teilweise innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles Wesertal.

Nach § 3 Abs. 1 a) – g) dieser Verordnung bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Schaumburg:

- a) die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art und von Verkaufseinrichtungen, auch soweit für sie keine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist,
- b) das Anbringen von Werbeanlagen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweise dienen,

- c) die Errichtung von Lager-, Zelt-, Camping und Badeplätzen sowie von sonstigen ortsfesten Fremdenverkehrs- und Erholungseinrichtungen,
- d) die Anlage von Müll- und Schuttabladeplätzen sowie von Abraumhalden,
- e) der Bau von ortsfesten Draht- und Rohrleitungen,
- f) die Veränderung oder Beseitigung von Hecken, Bäumen oder Gehölzen außerhalb des Waldes, von Tümpeln, Teichen und Bächen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bemerkenswerten Erscheinungen, z.B. Findlingen oder Felsblöcken,
- g) die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstigen Veränderungen oder Bodengestalt, z.B. die Anlage von Kies-, Sand- oder Lehmgruben und Fischteichen.

Der Schutzzweck der Verordnung wird bei Durchführung des Vorhabens entsprechend der Antragsunterlagen, insbesondere bei Einhaltung der verfügbaren Nebenbestimmungen, nicht beeinträchtigt, so dass die erforderliche Erlaubnis erteilt werden konnte.

#### **4.3.3.1 Begründung der Nebenbestimmungen**

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht gem. § 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 WHG unter den in Ziff. 2 aufgeführten Nebenbestimmungen. Diese sind u. a. erforderlich, um das Wohl der Allgemeinheit zu wahren und um erhebliche Nachteile sowie Belästigungen für die Nachbarschaft abzuwehren.

Ferner sollen ein ordnungsgemäßer und umweltgerechter Sand- und Kiesabbau sowie die Überwachung und die Wiedereingliederung der abgebauten Flächen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild gewährleistet werden. Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind insgesamt erforderlich um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben des Naturschutzes, insbesondere des Artenschutzrechtes, zu gewährleisten. Sie dienen weiterhin der dauerhaften Sicherung der aufgrund des naturschutzrechtlichen Eingriffs erforderlichen Kompensationsmaßnahmen.

Da im Umfeld des Plangebietes archäologische Fundstellen bekannt sind, ist mit dem Auftreten archäologischer Funde und Befunde zu rechnen. Durch die Herstellung des Gewässers im Rahmen des Kiesabbaus werden eventuell vorhandene Bodenfunde und Befunde verändert oder zerstört. Die Maßnahme kann aus denkmalschutzrechtlicher Sicht daher nur mit Auflagen zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation der Bodenfunde/Befunde zugelassen werden.

Die Forderungen basieren zudem auf den Anregungen der im Verfahren beteiligten Fachbehörden und anerkannten Verbände sowie den zu beachtenden anerkannten Regeln der Technik.

Die Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und berücksichtigen somit den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

## 5 Entscheidungen über Stellungnahmen/Einwendungen

### 5.1 Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen

Die folgenden Beteiligten haben Bedenken gegen das Vorhaben geäußert oder Hinweise und Anregungen vorgebracht, bzw. dem Vorhaben unter Auflagen zugestimmt:

#### 5.1.1 Stadt Rinteln

- *Durch die geplante Maßnahme kommt es zur Zerschneidung von Wander- und Feldwegen. Eine ersetzende neue Wegeverbindung ist nicht in den Planunterlagen dargestellt.*

Die mit der Stadt Rinteln abgestimmte Wegekonzeption ist in den überarbeiteten Plänen (Anlagen 6.2, 6.3) dargestellt.

- *Durch die Herstellung des Gewässers werden eventuell vorhandene Bodenfunde und Befunde verändert oder zerstört.*

Die entsprechenden Nebenbestimmungen wurden übernommen (Auflagen unter Ziff. 2.4 und Hinweise 3.6 und 3.7).

#### 5.1.2 Gewässerkundlicher Landesdienst

- *Die Dokumentation des Strömungsmodells ist nicht aussagekräftig. Dadurch kann die Plausibilität der hydrogeologischen Auswirkungsprognose bezüglich der beantragten Maßnahme nicht beurteilt werden. Die Auswirkungsprognosen sollten anhand von analytischen Verfahren geprüft werden. Es wird empfohlen ein abgestimmtes Beweissicherungskonzept nachreichen zu lassen.*

Es ist das gleiche Strömungsmodell wie für das Verfahren "Rintelner Wiese". Dieses Modellgebiet umfasst den Bereich des geplanten Abbaugebietes. Beweissicherungskonzept wird mit Auflage 2.2.5 gefordert.

- *Durchstich der bereits rekultivierten Teiche außerhalb der Laichzeit zum Schutz von Amphibien.*

Siehe Auflage 2.5.4.

#### 5.1.3 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

- *Berechnete Volumen an gewinnbaren Rohstoffen sollte durch weitere Erkundungen bestätigt werden.*

Es sind belastbare Daten vorhanden; Erkundungsbohrungen wurden durchgeführt.

- *Erhebliche Bedenken bezüglich der Kompensations- und CEF-Maßnahmen außerhalb der Abbaustätte, da diese im LROP im ausgewiesenen Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung liegen.*

Die Flächen der geplanten CEF-Maßnahme Birnbaumland liegen nur zu einem kleinen Teil innerhalb des Vorranggebietes. Zudem sollen die Flächen nur mit kurzfristig regenerierbaren Biotopen angelegt werden, so dass eine spätere Umlegung möglich ist (siehe Auflage 2.1.18). Die Heckenpflanzung wurde an den Südrand verlegt (siehe Anlage 6.6). Die Bedenken konnten somit im Rahmen des Erörterungstermins ausgeräumt werden.

#### **5.1.4 Nds. Landesamt f. Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

- *Verzicht auf fischereibeschränkende Nebenbestimmungen.*  
Keine Nebenbestimmungen hierzu vorgesehen.

#### **5.1.5 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim**

- *Keine Bedenken wenn Nebenbestimmungen übernommen werden.*  
Nebenbestimmungen wurden übernommen, siehe Auflagen unter Ziff. 2.6.

#### **5.1.6 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

- *Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche.*  
Der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche ist unvermeidbar.
- *Zunahme der Schäden durch Rast- und Zugvögel.*  
Zur Regulierung möglicher Schäden wurde am 30.11.2016 eine Vereinbarung zwischen Abbaunternehmen, dem Landkreis Schaumburg und der Landwirtschaftskammer Niedersachsen geschlossen.

#### **5.1.7 Landvolk Niedersachsen**

- *Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche.*  
Siehe 5.1.6
- *Prüfung, ob nicht ein Teil der Kompensationsverpflichtung durch Zahlung von Ersatzgeld abgegolten werden kann. Diese Mittel für durch Gänse geschädigte Landwirte einsetzen.*  
Ersatzgeld nur, wenn Ausgleich nicht möglich oder sinnvoll. Regulierung möglicher Schäden durch getroffene Vereinbarung (s. 5.1.6).
- *Herstellung eines Ersatzweges.*  
Ist vorgesehen; die mit der Stadt Rinteln abgestimmte Wegekonzeption ist in den überarbeiteten Plänen (Anlagen 6.2, 6.3) dargestellt.
- *Ersatz von Entwässerungsgräben und Drainagen.*  
Siehe Auflage 2.3.2
- *Pflege der Hecken und Gehölze*  
Siehe Auflage 2.5.9

Die Bedenken sind im Erörterungstermin ausgeräumt worden.



### 5.1.8 Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club

- *Keine Bedenken, soweit sichergestellt wird, dass während Einrichtung, Betrieb und landschaftlicher Wiederherrichtung der Flächen eine verkehrssichere Befahrung der angrenzenden Straßen - betroffen insbesondere Eisberger Weg als Bestandteil des touristisches Radwegenetzes - in zumutbarer Weise für den Radverkehr möglich bleibt, bzw. eine nahräumige gut ausgeschilderte Alternativroute eingerichtet wird.*

Siehe Auflage 2.7.1

### 5.1.9 Beauftragter für Naturschutz

- *Anregung Flachwasserzonen zu vergrößern und Gestaltung solcher Zonen in Form von Erdrippen.*

Für größere Flachwasserzonen als geplant steht nicht genügend Abraum zur Verfügung. Die Modellierung von Erdrippen wird soweit möglich umgesetzt.

- *Ausschluss von "Angeln" als Folgenutzung.*

Angelnutzung nur im Rahmen der einschlägigen Gesetze und verordnungsrechtlichen Bestimmungen möglich. Ausschluss im Zuge dieses Verfahrens nicht möglich.

### 5.1.10 NABU Rinteln

- *Die Grünlandkompensation nach den Planunterlagen ist nicht ausreichend. 3,9 ha Grünland sind angrenzend an das Kiesabbaugebiet neu zu schaffen.*

Forderung nach weiterer Kompensationsfläche in Auflage 2.5.12. Eine Forderung, dass die Flächen an das Abbaugelände angrenzen, ist nicht durchsetzbar. Zur Regulierung möglicher Schäden der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen durch Fraßschäden wurde Vereinbarung getroffen (s. 5.1.6).

- *Die vorgesehene Kompensationsmaßnahme „Birnbaumland" ist hinsichtlich Art und Dauer allein nicht geeignet, den Eingriff auszugleichen.*

Auflagen zu Pflanzungen (siehe unter 2.5) und grundbuchliche Sicherung (2.5.13).

- *Die Kompensation für den Eingriff in den Boden im Umfang von 9,9 ha durch Wiedereinbau Abraum/Belassen westlicher Randzone im Umfang von 1,12 ha ist weder qualitativ noch quantitativ als Ersatzmaßnahme geeignet/ausreichend.*

Der Kompensationsbedarf wurde in den Planunterlagen unter Anwendung der Arbeitshilfe Bodenabbau ermittelt. Bei Einhaltung der Panunterlagen und den zusätzlichen Nebenbestimmungen ist der Eingriff in ausreichendem Maß ausgeglichen.

- *Diverse Hinweise und Anregungen zu den Rekultivierungsmaßnahmen.*

Die Umsetzung der Rekultivierung erfolgt in enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem NABU.

### **5.1.11 Kreis Lippe**

- *Erhebliche Bedenken, da sich die Planung auch auf eine 1,8 ha große Teilfläche auf dem Gebiet des Kreises Lippe bezieht.*

Die Flächen im Gebiet des Kreises Lippe wurden aus den Planungen heraus genommen (siehe 1. Nachtrag).

- *Diverse Hinweise und Anregungen*

Wurden überwiegend übernommen, teilweise entsprechende Auflagen (siehe 2.5.6, 2.7.1).

### **5.1.12 Bezirksregierung Detmold**

- *Nebenbestimmungen der Wasserwirtschaft*

Nebenbestimmungen wurden soweit zutreffend berücksichtigt (siehe 2.2.8, 2.2.15).

### **5.1.13 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen**

- *Nebenbestimmung zum Ausgleich von Fraß- und Trittschäden auf benachbarten landwirtschaftlichen Flächen.*

Siehe Ziffer 5.1.6

### **5.1.14 Landesverband Lippe**

- *Herstellung Feldwegeverbindung zwischen Stemmen/Eisberger Weg und Möllenbeck*

Der am Nordrand des geplanten Abbaugebietes liegende Weg wird verlegt. Ansonsten ist die Neuschaffung von Wegeverbindungen nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

### **5.1.15 ANU Minden-Lübbecke**

- *Wegen der Vernichtung von Bruthabitaten und Nahrungsräumen und Eingriff in ein Naturschutzgebiet keine Zustimmung.*

Durch geänderten Abbauplan keine Flächen in NRW betroffen. Zudem siehe Begründung unter 4.3.2.

- CEF-Maßnahmen müssten dauerhaft und grundbuchlich gesichert sein.

Siehe Auflage 2.5.12 und 2.5.13

### **5.1.16 Lippischer Heimatbund**

- *Schallemissionen in Bezug auf "Weserfreizeitzentrum"- größte Erholungsanlage Kalletals - beachten.*

Lt. schalltechnischer Untersuchung werden zulässige Werte unterschritten.

- *Forderung nach einem länderübergreifenden Abgrabungs- und Folgenutzungsplan.*

Nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

- *Ackerflächen lebenswichtig für Wintergäste, mehr Druck auf verbleibende Flächen.*

Siehe Ziffer 5.1.6

## 5.2 Einwendungen Privater

Es ist lediglich eine Stellungnahme eines privaten Einsenders eingegangen:

- *Streichung des Satzes "Diese bildet den südl. Abschnitt der zukünftigen Abbaustätte Pampel Nordost".*

Streichung nicht begründbar. Der Planfeststellungsgegenstand ist zum einen mit der Aufzählung der Flurstücke unter Ziff. 1.1 und zum anderen durch die Pläne, die Bestandteil dieses Beschlusses sind, eindeutig festgelegt.

- *Gehölzpflanzungen entlang des Eisberger Weges zum frühestmöglichen Zeitpunkt.*

Siehe Auflage 2.5.6

- *Bei einem Böschungsverhältnis von 1:3 besteht die Gefahr, dass es zu Böschungsrutschungen insbesondere unter der Wasseroberfläche kommen kann, so dass der 10 m breite Sicherheitsstreifen gefährdet sein kann. Bitte mit Auflage sicher zu stellen, dass es zu keinen Abrutschungen entlang des Eisberger Weges kommt oder unverzüglich Gegenmaßnahmen ergriffen werden.*

Siehe Auflage 2.2.15

- *Überarbeitung Erläuterungsbericht zur Erschließung über Eisberger Weg; ggfs. Lärmschutz mit Auflagen sicherstellen.*

Eine Erschließung über den Eisberger Weg ist grundsätzlich nicht vorgesehen. In der schalltechnischen Untersuchung wurden aber auch die Abraumarbeiten einschl. Planierdrape, Bagger und Schwerlast-Lkw betrachtet. Der Immissionsrichtwert wurde um 8 dB(A) unterschritten. Abraumarbeiten sind nur tagsüber zugelassen (Auflage 2.6.4). Weitergehende Auflagen sind somit nicht erforderlich.

- *Aus dem Lärmgutachten ergibt sich nicht, ob bei der orientierenden Messung ein Gitterrost zur Aussortierung des Überkorn und die Schüttvorrichtung installiert waren. Maßgebliches Immissionsschutzniveau ist der Wert für reine Wohngebiete analog.*

Die Messungen wurden bei laufendem Betrieb der bereits vorhandenen Anlagentechnik gemacht, die auch weiterhin genutzt werden soll. Ein unmittelbarer Anlagenbezug der Festsetzungen besteht durch die in der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegten Schalleistungspegel, die gem. Auflage 2.6.1 einzuhalten sind. Die Störanfälligkeit für den Immissionsort wird denen von "allgemeinen" und nicht von "reinen Wohngebieten" gleichgestellt (analog DIN 18005). Der Immissionsrichtwert wird um 14 dB(A) unterschritten.

## 6 Gesamtabwägung

Der Landkreis Schaumburg hat im Anhörungsverfahren für den vorgelegten Plan zur Herstellung eines Gewässers im Rahmen der Nassauskiesung gem. § 68 WHG die unterschiedlichen Belange ermittelt, die Umwelt- und Artenschutzverträglichkeit des Vorhabens geprüft sowie alle Belange in die Abwägung eingestellt. Neben den öffentlichen Belangen sind auch private Belange Dritter in die Entscheidung eingeflossen. Dies betrifft insbesondere auf die Immissionen (Lärm, Staub) und für die Veränderung des Hochwasserabflusses zu.

Die Abwägung hat keine überwiegenden Gesichtspunkte gegen das das Abbauvorhaben ergeben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen die Umweltauswirkungen des Vorhabens den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und insgesamt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die umweltrelevanten Schutzgüter an der geplanten Abbaustätte und den „Ostenuther Kiesteichen“ zurückbleiben.

Nach Abwägung aller öffentlichen Belange untereinander sowie der öffentlichen und privaten Belange unter- bzw. gegeneinander kann das Vorhaben planfestgestellt werden. Die dem Plan entgegenstehenden Interessen haben nicht ein solches Gewicht und sind auch nicht von derartiger Intensität, dass sie das öffentliche Interesse an der Rohstoffsicherung überwinden könnten.

## 7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Im Auftrag

Fritz Klebe

### **Fundstellen** (jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)
- Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG) vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517)
- Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (Nds. GVBl. S. 179)
- Nds. Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBl. S. 172)
- Nds. Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64)
- Verordnung über das Naturschutzgebiet "Ostenuther Kiesteiche" in der Stadt Rinteln, Landkreis Schaumburg, vom 29.04.1988 (Amtsblatt 1988 S. 382 ff)
- Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles Wesertal vom 23.07.1980 (Amtsblatt 1980 S. 514)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102)